Eltern sollten für Fehler der Schulpflege büssen

Sowohl der Vater als auch die Mutter eines Kindergärtlers erhielten eine Busse, weil ihr Sohn die Schule nicht besuchte. Dabei hatte ihn die Schulpflege dispensiert.

Die Eltern des Kindergärtlers hatten die Schulpflege Stäfa ersucht, ihren Sohn vom Schulbesuch zu dispensieren – und zwar von Mitte April bis zum Beginn der Sommerferien am 12. Juli 2019. Dafür hatten sie zwei Gründe angegeben.

Zum einen hätte es dem Kleinen ermöglicht, seine im Ausland lebende, schwer kranke Grossmutter noch einmal zu besuchen. Es gab aber noch einen weiteren Grund: Weil der Knabe sehr jung eingeschult wurde, war bereits zum Zeitpunkt des Gesuchs klar, dass er das Kindergartenjahr wiederholen wird. Mit anderen Worten: Der Knabe würde trotz Abwesenheit keinen Schulstoff verpassen.

Eltern getrennt bestraft

Die Schulpflege bewilligte das Schuldispensationsersuchen für die genannte Zeit. Ohne Wenn und Aber. In der Verfügung wurde zwar zusammengefasst wiedergegeben, welche Gründe die Eltern für die Absenz des Sohnes vorgebracht hatten. Die Verfügung selber enthielt aber keinen Satz, weshalb die Freistellung bewilligt wurde.

Die Schulpflege stellte eine Bestrafung in Aussicht. Ein Gespräch wurde den Eltern nicht gewährt.

Weil sich der Gesundheitszustand der Grossmutter massiv verschlechterte, entschied sich die Mutter, mit ihrem Sohn früher in die Schweiz zurückzureisen – genauer am 19. Juni. Dies blieb im Dorf nicht unbemerkt. Am 29. Juni wurden die Eltern darauf hingewiesen, dass die Absenz des Sohnes nur für die Zeit des Aufenthalts bei der Grossmutter gelte. Die Schulpflege verlangte von den Eltern eine Stellungnahme, warum sie ihren Sohn nicht wieder zur Schule schickten.

Diese verwiesen auf ihr Gesuch und die erteilte Bewilligung. Daraufhin stellte die Schulpflege ihre Bestrafung in Aussicht. Ein Gespräch wurde den Eltern nicht gewährt. Tatsächlich flatterten zwei Strafbefehle ins Haus. Sie wurden – seltsamerweise getrennt voneinander – vom Statthalteramt Meilen wegen Nichteinhaltens der Schulpflicht mit je 200 Franken gebüsst und mit Gebühren von je 250 Franken belegt.

Gericht machte kurzen Prozess

Überzeugt davon, dass sie nicht vorsätzlich gegen das Volksschulgesetz verstossen haben, wandte sich das Paar ans Bezirksgericht Meilen. Sie hätten nicht bewusst in Kauf genommen, gegen die Gesetzesbestimmungen zu verstossen. Dass sie auch noch einzeln, und damit doppelt, bestraft würden, sei «sehr schwierig» für sie zu akzeptieren.

Um die Eltern bestrafen zu können, hätte die Schulpflege in der Verfügung den Grund für den Dispens angeben müssen.

Gar nicht akzeptieren konnte der Einzelrichter die Strafbefehle. Er befragte das Ehepaar zwar eingehend, benötigte für sein Urteil aber nicht einmal die Hälfte der Zeit, die er für die Befragung aufgewendet hatte. Er sprach das Paar von Schuld und Strafe frei.

Begründung: Die Schulpflege habe den Sohn bis zum Beginn der Sommerferien dispensiert, aber nicht gesagt, «weshalb er freigestellt wurde». Um die Eltern bestrafen zu können, hätte die Schulpflege in der Verfügung den Grund für den Dispens angeben müssen.

Eltern verzichten auf Entschädigung

Damit, so die logische Folge, haben die Eltern gegen die Verfügung gar nicht verstossen – innerhalb der bewilligten Abwesenheit gar nicht verstossen können. Und eine andere Verfügung «gab es nie». Weshalb das Statthalteramt diesen offensichtlich einfachen Sachverhalt nicht erkannte und auf die Strafbefehle verzichtete, war in der Urteilsbegründung kein Thema.

Die freigesprochenen Eltern, die ohne Anwalt vor Gericht erschienen, verzichteten auf eine Entschädigung. «Das Wichtigste ist, dass festgestellt wird, dass wir nicht vorsätzlich gehandelt haben», hatte die Mutter im Laufe der Verhandlung gesagt. Denn an einer guten Zusammenarbeit mit der Schulpflege ist ihnen sehr gelegen. In einigen Jahren wird auch ihr zweites Kind eingeschult werden.

Erstellt: 20.01.2020, 13:56 Uhr / Tages Anzeiger